

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Feldsalat e.V. und soll in das Vereinsregister des Amtes Cottbus eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuhausen/ Spree OT Koppatz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Koppatz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt das gemeinnützige Ziel, Orte für kulturschaffende und unterstützende Veranstaltungen bereitzustellen und damit einen Austausch und die Selbstverwirklichung von beteiligten Personen und Interessierten zu ermöglichen. Außerdem sollen mit dem Verein lokale Strukturen und der intergenerationelle und kulturelle Austausch gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie zum Beispiel das Feldsalat-Festival.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein versteht sich als raumschaffende Organisation für künstlerische, kreative und austauschfördernde Projekte in gemeinschaftlichen und nicht kommerziellen Sinn. Alle Mittel, die dazu eingesetzt werden müssen, um Vereinstreffen und organisierte Veranstaltungen, welche den oben genannten Zweck erfüllen, zu realisieren, gehören, aufgrund der Notwendigkeit zur Durchführung, ebenfalls zu den satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3 – Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus Vorstand und Mitgliedern. Neben aktiven Mitgliedern sind auch passive Mitglieder und Fördermitglieder möglich.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

- (3) Passive Mitglieder sind ehemals aktive Mitglieder, die sich zeitweilig oder dauerhaft vom aktiven Vereinsleben fernhalten.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Jede voll geschäftsfähige natürliche Person (Mindestalter 18 Jahre), die die Ziele des Vereins fördert und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen möchte, kann schriftlich einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden. Der Antrag muss gegenüber dem Vorstand per E-Mail erklärt werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag wird im Rahmen einer Vorstandssitzung entschieden. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Dazu zählt, neben der Leistung des Mitgliedsbeitrages, ebenso die Unterstützung des Vereinslebens und die Umsetzung der Vereinszwecke bspw. durch Arbeitseinsätze, soweit dies individuell möglich ist.
- (4) Alle Mitglieder können den Verein auch über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus finanziell fördern.
- (5) Die Haftung der Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Die Mitarbeit aller Mitglieder des Vereins, einschließlich des Vorstandes, ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (7) Jedem Mitglied des Vereins steht es frei, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins Initiativen und Ideen allein oder mit anderen Mitgliedern, nach Absprache mit dem Vorstand und dessen Einwilligung, umzusetzen.
- (8) Ein aktives Mitglied kann auf Antrag passives Mitglied werden. Der Antrag erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, o.ä.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.
Die bloße Nichtteilnahme am Vereinsgeschehen bedingt keine passive Mitgliedschaft, sondern kann nach § 5 zum Ende der Mitgliedschaft führen.
- (9) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche lediglich die Grundsätze, Zwecke und Aufgaben des Vereins fördern wollen, diese aber aktiv nicht umsetzen.
- (10) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die im Mitgliedsantrag festgelegten Kommunikationswege (elektronischer Schriftverkehr) regelmäßig zu kontrollieren und auf Anfragen zu reagieren. Bei nach § 8 rechtzeitig angekündigten Versammlungen gilt das Versäumen der Versammlung durch Nicht-Lesen der Benachrichtigung als Verschulden des Mitgliedes.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einwilligung in einfacher Mehrheit des Vorstandes, nachdem ein schriftlicher Mitgliedsantrag über den elektronischen Schriftverkehr eingegangen ist. Der Mitgliedsantrag wird nach vorheriger schriftlicher Anfrage beim Verein übersendet.
- (2) Die Bearbeitung des Antrags auf Mitgliedschaft geschieht spätestens zur nächsten geplanten Vorstandssitzung nach Eingang des Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder 3 Monate Verzug des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung über den elektronischen Schriftverkehr zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere vereinbarte Leistungen bleibt hiervon unberührt. Herausgabeansprüche privater Gegenstände bleiben davon unberührt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus triftigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die abgesprochenen Vereinsinteressen und -pflichten schuldhaft verstößt.
- (7) Auch die Nichtteilnahme an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen oder vereinbarten vereinsinternen Arbeitseinsätzen, zu denen ein Mitglied beauftragt wurde, zum Zwecke der Umsetzung der Haupttätigkeit des Vereins kann, nach rechtzeitiger Erinnerung des Mitgliedes an diese Bestimmungen, zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.
- (8) Rechtzeitige Erinnerungen entsprechen in diesem Fall einer Benachrichtigung nach der zweiten versäumten Versammlung bzw. des zweiten versäumten Arbeitseinsatzes, sowie der Zahlungsaufforderung zum ausstehenden Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeitsdatum und anschließendem Ausbleiben der Zahlung für zwei weitere Monate.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern. Darunter der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in und bildet sich aus allen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (aktive Mitglieder) gewählt.

- (3) Der Vorstand wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Für die Übergabe einer Vorstandsposition soll das abgewählte Vorstandsmitglied einen Monat für das neue Vorstandsmitglied verfügbar sein und verantwortungsbewusst die Aufgaben vermitteln.
- (4) Der Vorstand kann nur aus den zum Zeitpunkt der Wahl vorhandenen aktiven Mitglieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB jeweils vertreten. Im Rechts- und Geschäftsverkehr ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Ausgenommen hierfür ist die Liquidation des Vereins (siehe § 12 der Satzung).
- (7) Der Vorstand übernimmt und koordiniert verantwortlich die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des Vereins. Der Vorstand kann formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig beschließen. Die Vereinsmitglieder sind spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung über die vorgenommene Satzungsänderung zu informieren.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (11) Vorstandssitzungen können teilweise oder komplett im virtuellen Raum oder fernmündlich abgehalten werden. Der Vorstand kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Vorstandssitzung einladen.
- (12) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens fünf Tage im Voraus an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der teilnahmeberechtigten Mitglieder oder andere den Vereinsmitgliedern nachweislich zugängliche Verteiler.

§ 7 – Der/Die Kassenprüfer*in

- (1) Der/Die Kassenprüfer*in wird durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten und vertretenen Vereinsmitglieder gewählt. Er/Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der/Die Kassenprüfer*in wird für eine Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er/Sie bleibt nach Ablauf seiner/ ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines/einer neuen Kassenprüfer*in im Amt. Für die Übergabe soll der/die abgewählte Kassenprüfer*in einen Monat für den/die neue Kassenprüfer*in verfügbar sein und verantwortungsbewusst die Aufgaben vermitteln.
- (3) Der/Die Kassenprüfer*in überprüft die Tätigkeiten des/der Schatzmeister*s*in und hat Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Er/Sie stellt fest, ob sich der Vorstand an die Satzung, an die Geschäftsordnung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat. Mindestens einmal im Jahr hat er/sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
- (4) Der/Die Kassenprüfer*in hat die Ergebnisse der Prüfung schriftlich niederzulegen, diese dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Kommunikation und der gegenseitigen Wahrnehmung der Mitglieder, der Organe und Initiativen, dem Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen sowie der Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in der Zuständigkeit der Organe liegen. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein weiteres aktives Mitglied ist bei Abwesenheit zulässig, solange dies 24 Stunden vor der Versammlung dem Vorstand nachweislich mitgeteilt wurde.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand beantragt wird. Jedes Mitglied des Vereins kann Anträge einbringen und sich an der Aussprache beteiligen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, über den elektronischen Schriftverkehr, durch den Vorstand persönlich an alle Mitglieder.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge zur bekannt gegebenen Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.
- (7) In der Versammlung erstattet der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und legt die Einnahmeüberschussrechnung des Berichtsjahres zur Genehmigung vor. Er informiert über die aktuelle Finanzlage und das Budget für das Folgejahr.

- (8) Außerdem erstatten der Vorstand und die aktiven Mitglieder Vorblicke auf ihre Tätigkeit, soweit dies von der Versammlung gewünscht wird.
- (9) Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist mit einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese keine Satzungsänderungen und den grundlegenden Zweck des Vereins und damit verbundene Interessen betreffen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (10) Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist auch in geringerer Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählten Schriftführer*in niedergelegt und vom/ von der Versammlungsleiter*in unterzeichnet.
- (12) Mitgliederversammlungen können einschließlich der in der Tagesordnung vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen teilweise oder komplett im virtuellen Raum durchgeführt werden.

§ 9 - Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dabei darf der zweckbetreffende Inhalt der Satzung durch die formale Änderung nicht beeinflusst werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich über den elektronischen Schriftverkehr mitgeteilt werden.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für alle Organe des Vereins gelten folgende Grundsätze:
 - Jedes Organ arbeitet im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung frei und eigenständig.
 - Alle Organe des Vereins sollen den Mitgliedern und deren Initiativen dienen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

- (3) Die aktiven Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden und stimmberechtigten Mitglieder; passive Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Ziele des Vereins, bspw. durch ihre Spenden und die Steigerung seines Bekanntheitsgrades. Sie nehmen beratend an den Mitgliederversammlungen teil und verzichten auf die Ausübung ihres Stimmrechtes.
- (4) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb ihrer individuellen Tätigkeitssphäre dem Vereinszweck dienliche Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Im Sinne des Vereinszwecks stattfindender Veranstaltungen und Aktionen steht es den aktiven Mitgliedern frei, teamleitende Funktionen für die einzelnen Bereiche zu übernehmen. Die Verteilung dieser Aufgaben wird mit der Vorstandschaft besprochen und beschlossen. Zur Erfüllung des Vereinszwecks stattfindender Veranstaltungen und Aktionen können die Fördermitglieder ehrenamtliche Dienste übernehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (7) Die Genehmigung zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen unter dem Vereinsnamen obliegt dem Vorstand. Veranstaltungen, welche der Verein als Dachverband von Untergruppen unterstützt, können von Mitgliedern des Vereins geplant werden, müssen jedoch vom Vorstand bewilligt werden und den Satzungszweck erfüllen.

§ 11 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Erhöhung des Betrages haben die Mitglieder das Recht, nach Mitteilung innerhalb von einem Monat dieser Erhöhung zu widersprechen und aus dem Verein nach § 5 auszutreten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft anteilig, sowie jährlich zum 31.01. jeden Jahres zu entrichten, von aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Fördermitgliedern gleichermaßen.
- (3) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags wird den Mitgliedern schriftlich per elektronischem Schriftverkehr oder andere den Vereinsmitgliedern nachweislich zugängliche Verteiler mitgeteilt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag findet wie folgt Verwendung:
 - Vereinsverwaltung,
 - Finanzierung der Vereinsziele bzw. Vereinszwecke,
 - Finanzierung von laufenden Kosten des Vereins.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller möglichen Stimmen beschlossen werden. Sollte durch Minderbeteiligung an der Versammlung nicht die erforderliche Stimmenzahl erreicht werden können, so ist die Auflösung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ist über die Auflösung erneut zu beschließen. Die Mitgliederversammlung kann dann mit allen anwesenden Mitgliedern und einer Dreiviertelmehrheit über die Auflösung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur, welche in der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 13 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Gründungsdatum: 16.02.2024